

### **3. Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Burgstall**

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen–Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgstall in seiner Sitzung am 07.03.2023 folgende 3. Änderung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Begrüßungsgeldes für neugeborene Kinder der Gemeinde Burgstall beschlossen:

#### **§ 1**

§ 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Geburt des Kindes zu stellen.“

#### **§ 2**

Diese 3. Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Burgstall, 07.03.2023

Miehe  
Bürgermeister

(Siegel)